

Bundessozialgericht

o RV 432/66

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

Verkündet am
21. April 1967

in dem Rechtsstreit

.....
Beklagter und Revisionskläger,

g e g e n

.....
Kläger und Revisionsbeklagter,

beigeladen:

Der 10. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 21. April 1967 durch

Bundesrichter	S a u t t e r	
	-Vorsitzender-,	
Bundesrichter	Dr. S t r a u ß	und
Bundesrichter	Dr. B r o c k e,	
Bundessozialrichter	S c h ö f f i s c h	und
Bundessozialrichter	M ö l l e r	

für Recht erkannt:

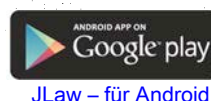
Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 21. April
1966 aufgehoben.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

..2..



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

Der in Jugoslawien geborene Kläger wurde im Jahre 1941 zur Arbeit bei der früheren Deutschen Luftwaffe angeworben und vom Maurer zum Flugzeugschlosser umgeschult. Er war auf einem Flugplatz in der Nähe von Athen beschäftigt und wurde wegen der Gefahr von Partisanenüberfällen an der Waffe ausgebildet. Im September 1944 platzte ein Flugzeugreifen, als der Kläger mit dessen Montage beschäftigt war. Dabei erlitt er einen Speichenbruch links und Verletzungen am Kopf mit einem Kieferbruch; er verlor ferner mehrere Zähne.

Seit 1946 lebt der Kläger in der Bundesrepublik Deutschland. Seinen im Februar 1959 gestellten Versorgungsantrag lehnte das Versorgungsamt mit Bescheid vom 3. Dezember 1959 ab. Der Widerspruch hatte keinen Erfolg (Widerspruchsbescheid vom 3. 5. 1960). Das Sozialgericht (SG) hat die Klage mit Urteil vom 9. November 1961 abgewiesen. Auf die Berufung des Klägers hat das Landessozialgericht (LSG) Termin zur mündlichen Verhandlung auf den 21. April 1966 um 9.30 Uhr anberaumt. Der Kläger ist zu diesem Termin nicht erschienen. Das LSG hat mit Urteil vom 21. April 1966 die Entscheidung des SG Karlsruhe vom 9. November 1961 und den Bescheid vom 3. Dezember 1959 abgeändert und festgestellt, daß die Gesundheitsstörung "abgeheilter Kieferbruch und Verlust mehrerer Zähne im Ober- und Unterkiefer, reizlose Narben im Gesicht, umschriebene Herabsetzung der Oberflächensensibilität an der Kinnspitze, geringfügige Herabsetzung des Geruchsvermögens, Nasenscheidewandverbiegung nach rechts und abgeheilter Speichenbruch links" Folgen einer Schädigung i.S. des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) sind. Im übrigen hat es die Klage abgewiesen und die Berufung zurückgewiesen. Es hat die Voraussetzungen für einen militärähnlichen Dienst des

Klägers bei der Deutschen Luftwaffe in Athen während des Krieges i.S. des § 1 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 2 BVG als gegeben angesehen und festgestellt, daß die im Urteilsausspruch bezeichneten Gesundheitsstörungen durch den militärähnlichen Dienst des Klägers entstanden sind, ohne daß dadurch eine Minderung der Erwerbsfähigkeit in einem rentenberechtigenden Grade verursacht wird.

Das ISG hat die Revision nicht zugelassen.

Mit einer am 21. April 1966 beim LSG eingegangenen Postkarte vom 19. April 1966 hat der Kläger seine Berufung zurückgenommen. Nach einem Aktenvermerk des Geschäftsstellenleiters des LSG vom 22. April 1966 ist diese Postkarte am 21. April 1966 zwischen 8.45 und 9.00 Uhr bei der Poststelle des LSG eingegangen. In einem weiteren Aktenvermerk vom 21. April 1966 hat der Vorsitzende des erkennenden Senats beim LSG festgelegt, daß die Sache gegen 10.45 Uhr aufgerufen und das Urteil nach 11.00 Uhr verkündet worden ist sowie daß die Postkarte mit der Berufungsrücknahme des Klägers mit der übrigen Senats-Post von dem Urkundsbeamten nach Ende der Sitzung gegen 15.00 Uhr bei der Poststelle abgeholt und dann dem Vorsitzenden vorgelegt worden ist.

Gegen das dem Beklagten am 10. Mai 1966 zugestellte Urteil hat dieser mit Schriftsatz vom 24. Mai 1966, beim Bundessozialgericht (BSG) am 27. Mai 1966 eingegangen, Revision eingelegt und diese gleichzeitig begründet. Er beantragt,

durch Beschluß die Wirkungslosigkeit des angefochtenen Urteils festzustellen,
hilfsweise die Sache an das Berufungsgericht zurückzuverweisen mit der Auflage, daß dieses Gericht in einem entsprechenden Beschluß den Eintritt der Rechtskraft des erstinstanzlichen Urteils festzustellen hat,



weiterhin hilfsweise, das Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 21. April 1966 aufzuheben.

Der Beklagte rügt eine Verletzung des § 156 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) und trägt hierzu vor, das LSG habe keine Entscheidung mehr treffen dürfen, weil bereits vor der mündlichen Verhandlung am 21. April 1966 die Berufung des Klägers gegen das Urteil erster Instanz zurückgenommen worden sei; diese Berufungsrücknahme hätte das LSG von Amts wegen beachten müssen. Im übrigen wird auf die Revisionsbegründung verwiesen.

Der Kläger hat keinen Antrag gestellt.

Die Beigeladene hat darauf hingewiesen, daß im Verhandlungstermin vor dem LSG die Rücknahme der Berufung nicht rechtswirksam erklärt worden sei.

Die Revision ist form- und fristgerecht eingelegt und auch rechtzeitig begründet worden (§§ 164, 166 SGG). Der Senat konnte in der Sache entscheiden, obwohl der Kläger und Revisionsbeklagte nicht durch einen vor dem BSG nach § 166 Abs. 2 SGG zugelassenen Prozeßbevollmächtigten vertreten war (BSG 3, 106, 109).

Da das LSG die Revision nicht nach § 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG zugelassen hat und der Beklagte eine Gesetzesverletzung bei der Anwendung der in der Kriegsopferversorgung geltenden Kausalitätsnorm i.S. des § 162 Abs. 1 Nr. 3 SGG nicht rügt, ist die Revision nur statthaft, wenn ein wesentlicher Mangel im Verfahren des LSG i.S. des § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG gerügt wird und vorliegt (BSG 1, 150). Der Beklagte macht zutreffend eine Verletzung des § 156 SGG durch das LSG geltend. Nach dieser Vorschrift kann die Berufung bis zum Schluß der mündlichen Verhandlung zurückgenommen werden.



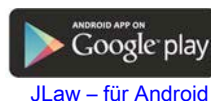
Die Zurücknahme bewirkt den Verlust des Rechtsmittels. Über die Kosten entscheidet das Gericht auf Antrag durch Beschluß. Hat ein Beteiligter sein Rechtsmittel zurückgenommen, so gibt er damit das Recht auf Nachprüfung der vorausgegangenen Entscheidung auf. Die Rücknahme der Berufung erfordert eine an das Gericht gerichtete, eindeutige Erklärung, die entweder mündlich (in der mündlichen Verhandlung) oder schriftlich in einem Schriftsatz abzugeben ist, aus dem hinreichend deutlich zu erkennen sein muß, daß das Rechtsmittel zurückgenommen wird. Die Erklärung wird entweder mit der Abgabe in der mündlichen Verhandlung oder durch Einreichen des Schriftsatzes, d.h. durch dessen Eingang bei Gericht wirksam (Baumbach/Lauterbach, Zivilprozeßordnung -ZPO-, 26. Aufl., Anm. 3 B zu § 271).

Nach dem Inhalt der LSG-Akten hat der Kläger mit Postkarte vom 19. April 1966 seine Berufung gegen das Urteil des SG vom 9. November 1961 zurückgenommen. Diese Berufungsrücknahme ist nach dem Akten-Vermerk des Geschäftsstellenleiters vom 22. April 1966 am 21. April 1966 zwischen 8.45 und 9.00 Uhr bei der Poststelle des LSG eingegangen. Der Schluß der mündlichen Verhandlung, auf die das angefochtene Urteil ergangen ist, war nach dem Akten-Vermerk des Vorsitzenden des erkennenden Senats beim LSG nach 11 Uhr. Damit ist erwiesen, daß sich die schriftliche Berufungsrücknahme des Klägers vor Schluß der mündlichen Verhandlung in dem Verfügungsbereich des LSG befunden hat. Die Postkarte vom 19. April 1966, welche die Unterschrift des Klägers trägt, enthält eindeutig die Erklärung, daß er die Berufung zurücknimmt. Die Rücknahme der Berufung ist somit vom Kläger wirksam bis zum Schluß der mündlichen Verhandlung erklärt worden (§ 156 Abs. 1 SGG), so daß die in § 156 Abs. 2 SGG festgelegte Rechtsfolge, nach der die Zurück-



nahme den Verlust des Rechtsmittels bewirkt, eingetreten ist. Das LSG durfte also eine Entscheidung in der Sache nicht mehr treffen. Dem steht nicht entgegen, daß der erkennende Senat des LSG im Zeitpunkt seiner Entscheidung keine Kenntnis von der Berufungsrücknahme des Klägers gehabt hat, weil ihm die Postkarte vom 19. April 1966 nicht rechtzeitig vorgelegt worden war. Entscheidend ist allein, daß die Rücknahmeerklärung noch vor Schluß der mündlichen Verhandlung am 21. April 1966 in den gerichtlichen Geschäftsbereich gelangt war (vgl. dazu auch BSG in SozR SGG § 62 Nr. 16). Das ist hier der Fall, denn die Postkarte mit der Erklärung der Berufungsrücknahme durch den Kläger ist am 21. April 1966 zwischen 8.45 und 9.00 Uhr beim LSG eingegangen; die mündliche Verhandlung hat erst gegen 10.45 Uhr begonnen. Der Beigeladene hat demgegenüber seine Ansicht, daß "im Verhandlungstermin die Rücknahme der Revision nicht rechtswirksam erklärt wurde", überhaupt nicht begründet; sie ist bei dem vorliegenden Sachverhalt rechtsirrig. Da somit das LSG den § 156 SGG verletzt hat, liegt ein wesentlicher Verfahrensmangel i.S. des § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG vor, so daß die Revision statthaft ist. Sie ist auch begründet, denn das Urteil des LSG beruht auf diesem Verfahrensmangel. Das Urteil war daher aufzuheben.

Einer Zurückverweisung an das LSG, wie der Beklagte hilfsweise beantragt hat, bedarf es nicht. Da durch die Aufhebung des angefochtenen Urteils die Entscheidung der Berufungsinstanz beseitigt ist und das Verfahren vor dem LSG durch die rechtswirksame Berufungsrücknahme des Klägers beendet war, ist für eine weitergehende Entscheidung kein Raum. Auch für eine Zurückverweisung der Sache "mit der Auflage, daß das LSG in einem entsprechenden Beschluß den Eintritt der Rechtskraft des erstinstanzlichen Urteils festzustellen hat", besteht verfahrensrechtlich keine Möglichkeit. Nach § 156 Abs. 2 SGG bewirkt die Rücknahme der



Berufung den Verlust des Rechtsmittels, ohne daß diese Wirkung – wie nach § 515 Abs. 3 letzter Satz ZPO – auf Antrag durch Beschluß ausgesprochen werden kann, weil diese Vorschrift der ZPO im sozialgerichtlichen Verfahren auch nicht über § 202 SGG in Ergänzung des § 156 Abs. 2 SGG entsprechend angewandt werden kann (vgl. BSG in SozR SGG § 156 Nr. 1).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs. 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)